

Sicherheits- und Hygieneregeln für den
Schulbetrieb an der Elisabethstift-Schule im Schuljahr 2020/21

Stand: 03.09.2020

- Die Beschulung wird in den üblichen Klassengrößen stattfinden, die Mindestabstandsregelung zwischen den Schüler*innen ist aufgehoben, sobald sie sich im Klassenraum befinden. Dennoch soll der Mindestabstand von 1,50 Metern, wo immer möglich, nach wie vor beibehalten werden, vor allem zwischen Schüler*innen und Personal, zwischen Kolleg*innen, zwischen Schüler*innen verschiedener Klassen, bei Besprechungen mit Schüler*innen unterschiedlicher Klassen und Pädagog*innen, zwischen Personal und schulfremden Personen
- die Schüler*innen und das Personal müssen in der Schule einen Mund- und Nasenschutz tragen. Auf dem Pausenhof, im Unterricht sowie in der Ergänzenden Förderung und Betreuung (Hort) muss kein Mund- und Nasenschutz getragen werden. Bei Gängen der Schüler*innen und Kolleg*innen in der Zeit der Ergänzenden Förderung und Betreuung durch das Schulgebäude ist ebenfalls ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Schulfremde Personen (dies sind alle Personen außer den Schüler*innen sowie dem Personal) müssen beim Betreten des Schulgeländes und für die Dauer ihres Aufenthaltes auf dem Schulgelände einen selbstmitgebrachten Mund- und Nasenschutz tragen. Bei Sitzungen schulischer Gremien, in denen sich Eltern, Schüler*innen und Personal mischen, muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden.
- die Klassen sollen sich möglichst nicht untereinander mischen. Klassenübergreifende AGs finden vorerst nicht statt. Es werden „standortbezogene Klassenverbände“ gebildet (gleicher Flur). Diese „standortbezogenen Klassenverbände“ halten sich auf dem Pausenhof in gemeinsam genutzten Bereichen auf. Auch die Hortgruppen werden aus Kindern dieser „standortbezogenen Klassenverbände“ gebildet.
- die Klassen betreten und verlassen das Schulgebäude bei Schulbeginn und Schulschluss durch unterschiedliche Ein- und Ausgänge
- die Toilettenräume dürfen nur von jeweils einer Person genutzt werden
- bei Elterngesprächen ist der Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Vorzugsweise werden Gespräche im Freien stattfinden.
- die Schüler*innen werden angehalten, sich an die bestehenden Regeln zum Händewaschen und die Husten- und Niesetikette zu halten.
- das Schulpersonal sorgt für eine regelmäßige Lüftung der Räume und eine regelmäßige Reinigung/Desinfektion der Türklinken, Handläufe, Tische, etc.
- sollten Schüler*innen Symptome von akuten Atemwegsinfektionen zeigen, wie sie auch für eine Covid19-Erkrankung kennzeichnend sind, dürfen sie die Schule nicht besuchen bzw. werden, falls die Symptome in der Schule auftreten, nach Hause geschickt. Typische Symptome können sein: Gliederschmerzen, unübliche Kopfschmerzen, Abgeschlagenheit, Fieber, Schüttelfrost, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Über eine mögliche Testung auf Covid19 entscheidet

der Hausarzt oder das Gesundheitsamt (Corona-Hotline Reinickendorf: 030/90294-5500). Der Schüler/die Schülerin verbleibt im Falle einer durchgeführten Testung bis zum Vorliegen des Ergebnisses zu Hause und kann bei negativem Ergebnis sowie nach mindestens 24 Stunden Symptomfreiheit dann wieder zur Schule kommen. Dazu muss kein Attest vom Arzt oder Amt vorgelegt werden, jedoch unterschreiben die Eltern eine schriftliche Bestätigung, dass ihr Kind seit mindestens 24 Stunden symptomfrei ist. Die Symptomfreiheit von mindestens 24 Stunden muss von den Eltern auch erklärt werden, falls trotz Symptomen kein Test veranlasst wurde. Falls das Covid19-Testergebnis positiv ist, muss umgehend die Schule darüber informiert werden. Der Schüler/die Schülerin darf die Schule erst wieder nach Ablauf der Quarantäne sowie nach 48 Stunden Symptomfreiheit wieder besuchen. Auch die Symptomfreiheit von mindestens 48 Stunden nach durchgemachter Covid19 Erkrankung bestätigen die Eltern schriftlich.

- sollten Schülerinnen und Schüler aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen können, ist dies durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört.